

sind noch nicht bei unserm Cassirer erhoben, was wir hiermit theils wiederholt in Erinnerung bringen und um so mehr der Beachtung der Actien-Inhaber empfehlen, als nach §. 21 des Actien-Vertrags die in bevorstehender Ostermesse nicht erhobenen Zinsen für 1836 dem Tilgungsfond zufallen.

Leipzig, den 13. April 1840.

Der Verwaltungsausschuß der Deutschen Buchhändlerbörse.  
Leopold Voss, d. B. Vorsitzender.

### G e s e t z g e b u n g.

Unterm 16. März wurde vom Rath der Stadt Leipzig, die bei dem Steindrucker Böhme daselbst erschienene Lithographie:  
Mädchen mit Pfau

als ein Nachdruck der im Verlage der E. G. Lüdewitz'schen Kunst-Verlags-Handlung in Berlin erschienenen Lithographie provisorisch mit Beschlag belegt und der Vertrieb dieses Nachdrucks untersagt.

### Deutscher Musikalienhandel.

#### Dritter Artikel.

Nach der Reihenfolge der Orte, wo sich der Musikalienhandel noch nicht von Abnormitäten einer barbarischen Vorzeit losgemacht hat, präsentiert sich Hamburg, zuletzt wird Berlin folgen.

Auch die Hamburger Musikalienhandlungen haben, wie die Braunschweiger, die lästigen Fesseln des Vereinsvertrages abzuwerfen versucht. Der Vertrag von 1829 wurde zwar von den Herren Böhme, Franz, Schubert u. Niemeyer unterzeichnet. Aber die Ergänzungsacte von 1830 unterschrieben nur S. u. N., sagten sich aber auch zuerst vom ganzen Vereine los, weil sie ein begonnenes Nachdruckunternehmen (unter dem Charact. Titel: Originalbibliothek), mit Compositionen von Moscheles, Beethoven, Hummel u. A. vertragsmäßig in einem Jahre beenden sollten, das sie auf mehr als das Doppelte an Umfang und Zeit auszuspinnen Lust hatten. Der Comité des Vereins gerieth damals in einen Streit, der von Seiten der Herrn S. u. N. öffentlich geführt wurde, weil es Herrn S. stets beliebt hat, seine kleinen Angelegenheiten im wesentlichen Interesse des ganzen, großen Publikums zu glauben und durch einseitige Darstellung der Thatsachen Interesse zu erregen. Als später, vom Jahre 1834 an, eine große Menge der gesuchtesten Artikel durch S. u. N. nachgestochen wurden (aus denen nur namhaft gemacht werden sollen: Al. Schmitt, Etuden. Oe. 16. Mendelssohn, Lieder ohne Worte, 3 Hefte, Chopin, Nocturnes, Oe. 9. Reissiger, Rondo, Oe. 83. Czerny, Oe. 12, 163. Straus's und Lanner's Tänze in mehreren Nummern), führten sie die Firma: F. J. Wengand Hof-, Buch-, Musikalien- und Landkarten-Handlung in Amsterdam und Haag, ein. Auf Vorhalten, daß Wengand im Haag sie öffentlich im Börsenblatte desavouire, daß die Werke in Hamburg gestochen und gedruckt seien, auch von ihnen in großen Partien mittelst Change ausgestreut würden, erklärten S. u. N., es geschehe dieses Alles in Wengand's Auftrag und auf sein Verlangen. Sehr naiv wurde beigelegt, daß die Originalverleger sich nicht genug coulant gezeigt, deshalb wendeten sie ihr Interesse den eingetauschten (?) Artikeln zu. Um jede Täuschung aufzuheben, um auch den Leichtgläubigsten zu belehren, der vielleicht dem

erwähnten Vorgehen Glauben schenkte, weil es gedruckt war; beliebte es S. u. N. bei ihrer Separation, welche im Jahre 1839 mit unerhörtem Aufsehen vorgenommen wurde, die Wengandartikel mit allen Borräthen und Platten in Theilung zu bringen, so daß z. B. auf L. Schubert: Czerny, Lanner, Schmitt, Strauß gefallen sind; dagegen auf W. Niemeyer: Chopin, Mendelssohn, Reissiger. Jeder der jetzigen Besitzer hat die Artikel in seinem Verlagskataloge mit einem Warnungszeichen, einem \* versehen.

Die zwei älteren Musikalienhandlungen Hamburgs, Böhme, Franz betreffend, so erklärte der Erstere seine Unterschrift der Vereinsacte von 1829 für ungültig, sie sei nur von seinem, in Leipzig zur Ostermesse anwesenden Sohn, ohne specielle Vollmacht unterzeichnet. Der andere aber verweigerte, die Zusatzartikel von 1830 zu unterschreiben. Beide Handlungen scheinen das Arrangement von Compositionen für andere Instrumente, oder mit einigen Erleichterungen für dieselben Instrumente der Originalausgaben, als etwas Unschuldiges und Erlaubtes anzusehen. Sie haben gemeinschaftlich einen Clavierauszug von Meyerbeer's Robert le diable herausgegeben, der sich von der Schlesinger'schen Originalausgabe nur durch Aenderungen in der Begleitung, durch Zusammenziehungen auf kleinen Raum und dadurch bewirkten wohlfeilen Preis unterschied. Auf Vorhalten wurde erwiedert, erleichtertes Arrangement sei nothwendig und für den Dilettantismus wohlthätig, dergleichen sei kein Nachdruck, auch nach Hamburger Gesetzen vollkommen erlaubt, Arbeit und Ruhm des Arrangeurs sei oft größer, als beim ersten Compositeur. In dem Verlage der beiden Handlungen sind eine Menge von Potpourris und Auswahlen der Tagesopern erschienen. Nicht leicht mag eine neue Deutsche, Französische oder Ital. Oper irgendwo Succes machen, ohne sich sogleich einige der schimmernden Federn ausgerupft zu sehen, die, in einen Strauß gebunden, von Hamburg aus präsentiert werden.

Warum die Originalverleger dasselbe nicht immer selbst thun? Es geschieht zwar zuweilen, aber nicht immer mit der Geschicklichkeit des pseudonymen Mark's. Warum sich die Originalverleger Eingriffe in ihre Rechte gefallen lassen? Die Sünder sind außerdem ganz charmante Leute und zahlen ansehnliche Saldos. Die Rechtsstreite in Hamburg sind als sehr theuer bekannt, der Ausgang eines Processes ungewiß. Der verursachte Schaden kann vielleicht nur gering sein, das Original behält für den Kenner immer seinen unbestrittenen Werth.

Bei solchen Sophismen wird in träger Ruhe zugeschaut, täglich wird das Princip mehr verletzt, die Verträge mehr durchlöchert. So lassen Schadenfreude und Indifferentismus immer tiefer in das literarische Eigenthumsrecht eingreifen, so erklärt sich, wie der Musikalienhandel im Jahre 1840 ziemlich wieder auf denselben Punkt innerer Verderbnis angekommen